

## Friedhofsgebührensatzung

### der Ortsgemeinde Stahlhofen

vom 14.11.2001

zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung

der Friedhofsgebührensatzung vom 11.01.2010

#### § 1

#### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Stahlhofen und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

#### § 2

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

#### § 3

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsunabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig

#### § 4

#### **Höhe der Gebühren**

#### **I. Bestattungsgebühren**

#### **1. Erdbeisetzungen**

#### **1.1 In Reihengrabstätten**

1.1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. 293 EUR  
Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit

1.1.2 Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres einschl, 541 EUR  
Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhezeit

**1.2 In Wahlgrabstätten** – Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres

1.2.1	Erstbelegung (Maschinenschachtung) einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Nutzungszeit	621 EUR
1.2.2	Zweibelegung	
1.2.2.1	bei Maschineneinsatz	421 EUR
1.2.2.2	bei Handschachtung	703 EUR
<b>1.3</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
1.3.1	In Reihen- oder Wahlgrabstätten je Grabstelle einschl. Kosten der Einebnung nach Ablauf der Ruhe-/Nutzungszeit	200 EUR
	In Reihen- oder Wahlgrabstätten, in denen bereits Erdbe-stattete ruhen	120 EUR
<b>1.4</b>	<b>Erdbeisetzungen von Tot- und Fehlgeburten</b>	
1.4.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vor-schriften kein besonderes Grab notwendig ist oder perso-nenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	120 EUR
<b>II.</b>	<b><u>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</u></b>	
<b>1.</b>	<b>Ausbettung von Leichen</b>	
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch ge-werbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kos-ten sind Von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, so-weit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unter-nehmen sind.	
<b>2.</b>	<b>Ausbettung von Urnen</b>	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	120 EUR
<b>3.</b>	<b>Wiederbeisetzung</b>	
	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
<b>III.</b>	<b><u>Nutzungsgebühren – Rechte an Grabstätten</u></b>	
<b>1.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten</b>	
1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und an-meldepflichtigen Totgeburten	46 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	230 EUR
1.3	als Urnen-Erdgrabstätte in Urnengrabfeldern	69 EUR
1.4	als Urnen-Erdgrabstätte in bereits belegten Grabstätten für jede Urne	23 EUR
<b>2.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten</b>	
2.1	für jede Einzel-Wahlgrabstätte und jede weitere Wahlgrab-	383 EUR

- stätte
- 2.2 als Urnen-Erdgrabstätte
- 2.2.1 in Urnen-Grabfeldern 115 EUR
- 2.2.2 in bereits belegten Grabstätten für jede Urne 38 EUR

**3. Verlängerung des Nutzungsrechts**

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach den Vorschriften der Satzung Über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Gebühren bzw. die Anteiligen Gebühren entsprechend des Abschnittes III erhoben.

**IV. Sonstige Gebühren**

- 1. Einsegnungshalle
- 1.1 Benutzung der Einsegnungshalle und Aufbewahrung der Leichen in Aufbewahrungsräumen 51 EUR
- 1.2 Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle
- 1.2.1 bis zu drei Tagen 30 EUR
- 1.2.2 Für jeden weiteren angefangenen Tag 10 EUR

**§ 5  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06. August 1987 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Stahlhofen, 08.04.2002

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Diel, Ortsbürgermeister

**Hinweis:**

- 2. Änderungssatzung (= Änderung der Bestattungsgebühren, § 4 I u. II):  
Beschluss des OGR v. 18.12.2009,  
veröffentlicht im Wochenblatt der VG Montabaur am 16.01.2009,  
in Kraft am 17.01.2010